

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5962

GEW-STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES LEHRKRÄFTEBILDUNGSGESETZES SCHLESWIG-HOLSTEIN (LEHRBG) DRUCKSACHE 20/3756

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft stellt fest, dass das neue LehrBG hinter den Möglichkeiten des SWK-Gutachtens und der KMK zurückbleibt.

In den Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung (Beschluss der KMK vom 14.03.2024) heißt es auf S. 4: „*Die SWK empfiehlt, modulare Qualifikationsformate an Universitäten als wissenschaftliche Weiterbildung verlässlich vorzuhalten und zu finanzieren (SWK: Empfehlung 11). Die Option steht grundständig qualifizierten Lehrkräften offen, eignet sich aber auch, um weiteren Zielgruppen flexible Qualifikationswege zu eröffnen.*“¹

Die GEW vermisst insbesondere Möglichkeiten, wie sich Kolleg*innen, die nur ein Unterrichtsfach vorweisen können, für die verschiedenen Lehrämter qualifizieren können. Im Bereich des Seiteneinstiegs gibt es zwar die Möglichkeit zur Ausbildung in nur einem Fach oder in einem Doppelfach. Aber Personen, die für ein Doppelfach nicht ausreichend Studienleistungen vorweisen können, werden nur in einem Fach qualifiziert. Sie werden im Anschluss unbefristet eingestellt, aber eine Verbeamung ist ausgeschlossen. Im Hinblick auf die tarifliche Eingruppierung lohnt sich folglich die Qualifizierung für die Kolleg*innen nicht. Gleiches gilt für Kolleg*innen, die einen Anpassungslehrgang in nur einem Fach durchlaufen. In der schulischen Realität werden die Kolleg*innen dann fachfremd in allen möglichen Unterrichtsfächern eingesetzt, werden aber unterschiedlich entlohnt. Die GEW lehnt diese Ungleichbehandlung vehement ab.

Die KMK schlägt in diesem Zusammenhang folgendes Modell vor:

*Berufsbegleitende duale Studien sind das berufsbegleitende Nachstudieren im Rahmen eines Quer-/Seiteneinstiegs in den Schuldienst. Dabei handelt es sich zumeist um das berufsbegleitende wissenschaftliche Studium eines Faches für einen bestimmten Lehramtstyp. Die Personen sind bereits an einer Schule beschäftigt und gestalten eigenständigen Unterricht in einem festgelegten Umfang. An ebenfalls festgelegten Tagen absolvieren sie universitäre Lehrveranstaltungen. Die organisatorische Verzahnung ist gegeben. Eine vertragliche Verbindung kann über einen Kooperationsvertrag zwischen einer Hochschule und dem für Bildung zuständigen Ministerium hergestellt werden. Zudem sind die zu qualifizierenden Personen vertraglich an das Land gebunden. Eine inhaltliche Verzahnung entsprechend der Definition dualer Studiengänge muss in diesem Modell nicht gegeben sein, weil das Nachstudieren eines Faches auch unabhängig von der Tätigkeit an der Schule erfolgen kann.*²

¹ KMK – Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (2024): Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024, S. 4,

https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_14-Gewinnung-zusaetzlicher-Lehrkraefte.pdf

² ebd. S.7

Auch für Lehrkräfte, die sich für einen Lehramtswechsel entscheiden, zum Beispiel vom Lehramt an Gymnasien zum Lehramt an Grundschulen, ist der Lehramtswechsel nur eröffnet, wenn sie zwei Unterrichtsfächer des angestrebten Lehramts mitbringen. Das führt dazu, dass Personen mit bestimmten Fächerkombinationen keinen Lehramtswechsel absolvieren können.

Das für Bildung zuständige Ministerium hat auf diese Problematik mit einer Sondermaßnahme reagiert. Diese Maßnahme können aber nur Lehrkräfte durchlaufen, die noch keine feste Planstelle haben. Es heißt darin:

Sofern das zweite Unterrichtsfach nicht an der Grundschule unterrichtet wird, muss die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer der Sondermaßnahme grundsätzlich die Weiterbildungsmaßnahme „Mathematik an Grundschulen“ im Rahmen der Sondermaßnahme erfolgreich absolvieren. Eine Teilnehmerin bzw. ein Teilnehmer der Sondermaßnahme, die bzw. der über eine Lehramtsbefähigung im Unterrichtsfach Mathematik und einem Unterrichtsfach, das nicht an der Grundschule unterrichtet wird, verfügt, muss die Weiterbildungsmaßnahme „Musik an Grundschulen“ bzw. „Philosophie an Grundschulen“ oder „Englisch in der Grundschule und an Förderzentren“ erfolgreich absolvieren.³

Es erschließt sich der GEW nicht, warum diese Möglichkeit nicht auch für Kolleg*innen, die bereits verbeamtet sind und Berufserfahrung gesammelt haben und zum Teil bereits durch Abordnung im angestrebten Lehramt tätig sind, eröffnet wird.

Die GEW schlägt vor, weitere Qualifizierungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen für Personen, die in den Schuldienst des Landes eintreten wollen, aber nur ein Unterrichtsfach vorweisen können, einzuführen. Das würde dazu führen, dass Kolleg*innen, die bereits längere Zeit als Vertretungslehrkräfte eingesetzt sind, für das Lehramt qualifiziert werden können.

Des Weiteren schlägt die GEW im Rahmen der ersten oder zweiten Ausbildungsphase vor, dass Studierende, die parallel zu ihrem Lehramtsstudium bereits an einer Schule beschäftigt sind, zu betreuen sind. Die Zeiten der Beschäftigung sollten in dieser Phase der Ausbildung auf die erste oder auf die zweite Phase des Studiums angerechnet werden können. Dies ist auch eine Empfehlung des KMK bzw. der SWK.⁴

§ 3 (1) Lehramt Direkteinstieg an Grundschulen und Gemeinschaftsschulen

Die GEW lehnt die Etablierung der neuen Lehrämter „Direkteinstieg“ inklusive der besoldungsrechtlichen Konsequenzen ab. Es sollte Ziel einer Maßnahme sein, für das Lehramt an Grund- bzw. Gemeinschaftsschulen zu qualifizieren. Auch der Seiteneinstieg qualifiziert für das Lehramt, in dem ausgebildet wird.

³ MBWFK (2023): Sondermaßnahme Zugang zum Lehramt an Grundschulen für Lehrkräfte mit der Lehramtsbefähigung an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen Erlass des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 12. Juli 2023 – III 25, S. 275, https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/sondermassnahme_lehramt_gs.pdf?blob=publicationFile&v=2

⁴ KMK – Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (2024): Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024, S. 3, https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_14-Gewinnung-zusaetzlicher-Lehrkraefte.pdf

Grundsätzlich begrüßt die GEW, dass das Land endlich anerkennt, dass es dringend neue Möglichkeiten braucht, um mehr Lehrkräfte für die Schulen zu gewinnen. Wir halten den gewählten Weg des Direkteinstiegs für das Lehramt an Grundschulen und an Gemeinschaftsschulen für den falschen Weg. Wir sehen hier die Gefahr der Deprofessionalisierung. Das Lehramt ist eine anspruchsvolle Tätigkeit, die eine hohe Qualifizierung erfordert. Die Logik, auf sinkende Leistungsergebnisse und zunehmende Herausforderungen im sozial-emotionalen Bereich mit einer geringen qualifizierenden Ausbildung zu reagieren, erschließt sich der GEW nicht. Darüber hinaus führte die Einführung eines Lehramtes „Direkteinstieg“ dazu, dass es innerhalb eines Kollegiums Personen mit unterschiedlicher Qualifikation und unterschiedlicher Bezahlung gibt, die aber trotzdem die identische Arbeit verrichten. Diese Ungleichbehandlung lehnt die GEW massiv ab, zumal keine Möglichkeiten eröffnet werden über weitere Qualifizierungsmaßnahmen eine Gleichbehandlung zu erreichen. Insbesondere bei der Übernahme von Funktionsstellen sehen wir hier zukünftig eine deutliche Benachteiligung der Lehrkräfte mit einem Lehramt „Direkteinstieg“.

Trotzdem ist es richtig, Perspektiven für Menschen zu ermöglichen, die in der Schule tätig sein wollen und nach bisherigen Vorgaben keine Möglichkeit der Qualifizierung haben. Diese müssen aber der Komplexität der Anforderung entsprechen und dürfen kein zweitklassiges Lehramt sein.

Für die GEW ist folgender Weg vorstellbar:

Die Weiterqualifikation erfolgt ausgehend von einem Nicht-Lehramtsbachelor oder einer nach DQR 6 gleichgestellten Ausbildung während einer tariflichen Beschäftigung. Ziel ist das Absolvieren der Staatsprüfung und somit die Möglichkeit zur unbefristeten Einstellung und ggf. Verbeamtung in der dem Lehramt entsprechenden Entgelt oder Besoldungsgruppe.

Die Qualifizierung wird berufsbegleitend erworben und berücksichtigt innerhalb von drei Jahren sowohl universitäre als auch unterrichtspraktische Inhalte (entsprechend dem Dualen Studium im Bereich Sonderpädagogik). Eine vorgesetzte zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens ist dabei je nach Vorerfahrung erforderlich. Für die gesamte Qualifizierung ist wichtig, dass möglichst viele Ausbildungsanteile online bzw. dezentral erfolgen, um so - gerade in schlecht mit Lehrkräften versorgten Regionen - neue Personen gewinnen zu können.

§8 Zugang zum Schuldienst in besonderen Fällen

Die GEW begrüßt es ausdrücklich, dass nunmehr die mehrjährige Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung für den Seiteneinstieg wegfällt. Das fordert die GEW schon lange.

§25 Ausbildung

Die GEW schlägt vor, im LehrBG die Möglichkeit aufzunehmen, eine Lehrkraft im Vorbereitungsdienst an zwei Schulen auszubilden. Dafür ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen. Ein Erlass regelt diese Möglichkeit für die Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst in den Sekundarstufen I und II im allgemeinbildenden Bereich. Es fehlen aber Regelungen für weitere Schulformen.

Demokratiebildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung sollten nach Ansicht der GEW im Rahmen der Ausbildung von Lehrkräften Gesetzesrang erhalten und in die Liste der übergreifenden Themen inkludiert werden.

§ 30 Ziele der Fort- und Weiterbildung

Die einseitige Ermächtigung des Ministeriums zum Erlassen einer Verordnung sehen wir kritisch. Verordnungen sind im Beamtenbereich zulässig, sie gelten jedoch nicht für Tarifbeschäftigte, die insbesondere im Bereich der befristeten Stellen den größten Beschäftigtenanteil stellen. Eine Verordnung ergibt daher nach Ansicht der GEW keinen Sinn.

Wir teilen die Auffassung, dass „Regelungen zur Fort- und Weiterbildung hinreichend durch Verwaltungsvorschriften“ getroffen wurden. Uns ist zudem keine Rechtsprechung bekannt, die dezidiert eine Fortbildungsverordnung für Beamte fordert.

Nach wie vor ist es so, dass Lehrkräfte bei der Teilnahme von Fortbildungsveranstaltungen ihre Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Kosten für die Fortbildung nicht immer erstattet bekommen.

§ 31 Fortbildungsplanung

Die GEW bekräftigt die Kritik am Einfluss des Ministeriums per Anordnung auf die Fortbildungsplanung der Schulen. Bei Aufgaben, die alle Schulen in gleichem Maße umfassen, beispielsweise die Digitalisierung, können Abrufveranstaltungen durch das IQSH vorgehalten werden. Schulen müssen aber individuelle Schwerpunkte setzen können, um sich auch weiterhin entsprechend der unterschiedlichen Herausforderungen an den verschiedenen Schulstandorten weiterzuentwickeln.

Dass Schulen mehr Zeit zur Schulentwicklung zur Verfügung bekommen, halten wir für grundsätzlich richtig. Aus Sicht der GEW ist ein Schulentwicklungstag allerdings nicht immer gleichzusetzen mit einem Fortbildungstag, da Schulentwicklung auch unabhängig von Fortbildung betrieben werden kann.

§ 32 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

Die Ergänzung des Paragraphen um den Passus „und an den Schulentwicklungstagen nach § 31 Absatz 2 teilzunehmen“ lehnen wir in der vorgelegten Formulierung ab. Gerade für Lehrkräfte, die in Teilzeit arbeiten, droht dadurch eine massive Mehrbelastung. Wir fordern daher auch innerhalb eines Kollegiums Schwerpunktsetzungen in der Schulentwicklung zuzulassen, so dass nicht jede*r Kolleg*in an jedem Schulentwicklungstag ganztägig teilnehmen muss. Darüber hinaus müssen Möglichkeiten zur Entlastung vor allem für Teilzeitlehrkräfte geschaffen werden.